

**Allgemeine Benutzungsordnung
für die Hauptsammelstelle Rütli-
bühlstrasse 3, Winterberg.**

vom 1. Oktober 2014

Inhaltsverzeichnis		Seite
I.	Rechtsgrundlagen	1
Art. 1	Rechtsgrundlagen	1
II.	Allgemeines	1
Art. 2	Allgemeines	1
Art. 3	Zugelassener Personenkreis	1
Art. 4	Zugelassene Wertstoffe	1
Art. 5	Verkehrsregelung	1
Art. 6	Verhaltensregelungen auf der Anlage	1
Art. 7	Gebühren	2
Art. 8	Öffnungszeiten	2
Art. 9	Sicherheitsbestimmungen, Haftungsausschluss	2
Art. 10	Haftung	2
III.	Schlussbestimmungen	3
Art. 11	Inkrafttreten	3

I. Rechtsgrundlagen

Art. 1 Rechtsgrundlagen

¹ Die Werke erlassen, gestützt auf die Abfallverordnung und die Vollziehungsbestimmungen der Stadt Wädenswil nachstehende Allgemeine Benutzungsordnung für die Hauptsammelstelle Rütibüelstrasse 3, Winterberg

Rechtsgrundlagen

II. Allgemeines

Art. 2 Allgemeines

¹ Diese Benutzerordnung gilt für die Hauptsammelstelle Rütibüelstrasse und deren Anlagen, Plätze sowie die Zu- und Abfahrtswege (im Folgenden auch als "Anlage" bezeichnet).

² Die Anlage dient der Anlieferung von Wertstoffen wie Altpapier, PET-Getränkeflaschen, Sperrgut, Grubengut, Metalle, Karton, Leuchtmittel, Elektroschrott, Batterien, ESP/Styropor, Holz und Nespresso-Kapseln zur Beseitigung und zur Verwertung.

³ Die Kunden der Anlage haben den Anweisungen des Anlagenpersonals Folge zu leisten.

Allgemeines

Art. 3 Zugelassener Personenkreis

¹ Private oder gewerbliche Kundinnen und Kunden, die Wertstoffe anliefern wollen.

² Unbefugten ist das Betreten und Befahren der Anlage untersagt.

**Zugelassener
Personenkreis**

Art. 4 Zugelassene Wertstoffe

¹ Zur Anlieferung zugelassen sind Wertstoffe, die nach den Regeln der jeweils gültigen kantonalen Abfallverordnung (des Kantons Zürich) über Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Wertstoffen in der Stadt Wädenswil Werke zu überlassen sind.

**Zugelassene
Wertstoffe**

Art. 5 Verkehrsregelung

¹ Es gelten die Regeln des Strassenverkehrsgesetzes (SVG). Den Anweisungen des Anlagepersonals ist Folge zu leisten.

Verkehrsregelung

Art. 6 Verhaltensregelungen auf der Anlage

¹ Alle Kundinnen und Kunden sowie Drittpersonen haben sich beim Personal der Anlage an der Waage anzumelden.

² Die Kundinnen und Kunden der Anlage sind verpflichtet, die zur Abrechnung vorhandene Wägeeinrichtung bei der Einfahrt und bei der Ausfahrt zu nutzen, und die Wertstoffe vollständig und richtig nach Wertstoffart zu entsorgen. Geschlossene Behältnisse sind

**Verhaltensregelungen
auf der Anlage**

zur Kontrolle nach Aufforderung durch das Personal der Anlage von der Kundin oder dem Kunden zu öffnen.

³ Die Entscheidung über die Wertstoffart trifft das Personal der Anlage an der Waage oder an der Abladestelle nach Massgabe der jeweils gültigen Abfallverordnung der Werke der Stadt Wädenswil.

⁴ Wertstoffe dürfen nur auf den dafür vorgesehenen und vom Personal der Anlage zugewiesenen Plätzen abgeladen werden.

⁵ Jede Verunreinigung des Geländes ist zu vermeiden und gegebenenfalls zu beseitigen. Ausgeschlossene Abfälle hat die Kundin oder der Kunde unverzüglich zurückzunehmen. Der Aufenthalt auf der Anlage ist der Kundin oder dem Kunden nur für den Zweck und die Dauer der Entsorgung der Wertstoffe gestattet.

⁶ Das Ablagern von Wertstoffen und Abfällen ist verboten.

Art. 7 Gebühren

Gebühren

¹ Für die Höhe der Gebühren gilt die Abfallgebührenordnung der Werke der Stadt Wädenswil in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Abfallgebührenordnung kann an der Wägestation eingesehen werden. Das Personal der Anlage an der Wägestation entscheidet gemäß der jeweils gültigen Abfallgebührenordnung, welche Wertstoffe angenommen werden können und welcher Gebühr diese unterliegen.

Art. 8 Öffnungszeiten

Öffnungszeiten

¹ Die Öffnungszeiten der Anlage werden von den Werken der Stadt Wädenswil festgelegt.

Art. 9 Sicherheitsbestimmungen, Haftungsausschluss

Sicherheitsbestimmungen, Haftungsausschluss

¹ Das Auslesen und Sammeln von bereits entsorgten Wertstoffen ist der Kundin oder dem Kunden untersagt. Jeglicher Umgang mit offenem Feuer ist verboten. Das Fahrzeug ist beim Kippen zu sichern. Alle Personen, die sich auf dem Anlagegelände aufhalten, sind für Ihre eigene Sicherheit selbst verantwortlich. Die Werke übernehmen keine Haftung für Schäden an Personen oder Sachen, die beim Aufenthalt (Betreten oder Befahren) auf dem Areal der Anlage entstehen, es sei denn, der Schaden ist durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vom Personal der Anlage verursacht worden.

Art. 10 Haftung

Haftung

¹ Kundinnen und Kunden haften bei der Benutzung der Anlage für alle Schäden, die durch Nichtbeachtung dieser Benutzungsordnung entstehen. Für Schäden, die eine Kundin / ein Kunde an Eigentum, Einrichtungen oder Fahrzeugen der Anlage oder am Eigentum anderer Kundinnen / Kunden verursacht, haftet der Verur-

sacher. Dritte können aus dieser Bestimmung keine Ansprüche herleiten. Dies gilt auch bei Personenschäden. Eltern haften für Ihre Kinder.

III. Schlussbestimmungen

Art. 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt per 1. Oktober 2014, in Kraft.

Inkrafttreten

Stadt Wädenswil
Florhofstrasse 6
Postfach
8820 Wädenswil
Telefon 044 789 72 11
info@waedenswil.ch